

gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.“

(2) Im § 7 Abs. 1 Buchst. b sind die Worte „bis zu 12 Monaten“ zu streichen.

§ 11

Der § 9 Abs. 1 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten. Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleieraum,
- c) einen Raum für den leitenden Arzt der Musterungskommission,
- d) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung,
- e) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung,
- f) einen Raum für die Musterungskommission,
- g) einen Raum für die Ergänzung der Wehrunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.“

§ 12

Der § 10 Absätze 2 und 3 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder:
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Inneres
 - ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Kreis, in der Stadt bzw. im Stadtbezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft entsprechend der örtlichen Wirtschaftsstruktur (bei der Musterung von Seeleuten ist dafür ein Mitarbeiter der Seefahrtbetriebe einzusetzen)
 - ein bis zwei Offiziere der Nationalen Volksarmee
 - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit
 - zwei bis drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

Als Berater sind Fachärzte entsprechend der Notwendigkeit hinzuzuziehen.

(3) Werden im Bereich eines Wehrkreiskommandos mehrere Musterungsstützpunkte geschaffen, kann eine entsprechende Anzahl von Musterungskommissionen gebildet werden. Sie setzen sich aus den Stellvertretern oder anderen verantwortlichen Mitarbeitern der im Abs. 2 genannten Personen zusammen. Die Vorsitzenden dieser Musterungskommissionen werden vom Chef des Wehrbezirkskommandos bestimmt.“

§ 13

Der § 11 Abs. 2 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Musterungskommissionen

- a) ergänzen die Wehrunterlagen,
- b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Dienstauglichkeit fest,
- c) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Offiziersbewerber) und unterbreiten entsprechende Vorschläge,
- d) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung der Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen,
- e) prüfen das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte,
- f) entscheiden über die Zurück- oder Freistellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst auf Grund vorliegender Anträge,
- g) geben den Gemusterten ihre Entscheidung bekannt.“

§ 14

Der § 12 der Musterungsordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die zur Musterung aufgerufenen Wehrpflichtigen haben sich bis zum Tage der Musterung einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen und das Ergebnis am Tage der Musterung der Musterungskommission vorzulegen. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke haben in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die rechtzeitige Röntgenuntersuchung zu organisieren.“

§ 15

Der § 14 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Aufteilung der Wehrpflichtigen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehrersatzdienstes

Die Aufteilung der zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrersatzdienst heranzuziehenden Wehrpflichtigen und der Freiwilligen auf die Teile der Nationalen Volksarmee und die Organe des Wehrersatzdienstes sowie ihre Auswahl für die Heranbildung zum Offizier (Offiziersbewerber) ist auf der Grundlage des Bedarfs, der Tauglichkeitsstufen, der beruflichen und sonstigen Qualifikation unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche durch das Wehrkreiskommando vorzunehmen.“